

## Sonderbedingungen für die mobile Debitkarte – Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

Fassung alt (Oktober 2017)	Fassung neu (August 2018)
<p><b>Sonderbedingungen für die mobile Bankomatkarte</b> Diese Sonderbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem mobile Bankomatkarte ausgegeben sind sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser mobilen Bankomatkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.</p>	<p><b>Sonderbedingungen für die mobile Debitkarte</b> Diese Sonderbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem mobile Debitkarten ausgegeben sind sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser mobilen Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.</p>
	<p><b>Im fortlaufenden Text wurde durchgehend der Begriff mobile Bankomatkarte geändert auf mobile Debitkarte.</b></p>
<p><b>1.1. Karten-Service</b> Das Karten-Service ist ein Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.</p>	<p><b>1.1. Karten-Service</b> Das Karten-Service ist ein <b>Bargeldbehebungssystem</b> und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten <b>Bargeldbehebungen</b> und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.</p>
<p><b>1.8. Personalisierung</b> Unter Personalisierung wird die Speicherung der mobilen Bankomatkarte in einem „Secure Element“ verstanden. Damit der Karteninhaber die mobile Bankomatkarte personalisieren und nutzen kann,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• benötigt er ein geeignetes, mobiles Endgerät,</li> <li>• muss dieses mobile Endgerät Zugriff auf ein „Secure Element“ haben, welches kontaktloses Zahlen ermöglicht,</li> <li>• muss der Karteninhaber eine für Personalisierung und Nutzung der mobilen Bankomatkarte vorgesehene App auf das mobile Endgerät laden und</li> <li>• muss der Karteninhaber den ihm im Zuge der Bestellung vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellten Aktivierungscode über die App eingeben.</li> </ul> <p>Wird der Aktivierungscode drei Mal falsch eingegeben, kann die Bankomatkarte mobil aus Sicherheitsgründen nicht mehr heruntergeladen und aktiviert werden. Der Karteninhaber hat einen Antrag auf Neuausstellung beim Kreditinstitut zu stellen.</p>	<p><b>1.8. Personalisierung</b> Unter Personalisierung wird die Speicherung der mobilen Debitkarte in einem „Secure Element“ verstanden. Damit der Karteninhaber die mobile Debitkarte personalisieren und nutzen kann,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• benötigt er ein geeignetes, mobiles Endgerät,</li> <li>• muss dieses mobile Endgerät Zugriff auf ein „Secure Element“ haben, welches kontaktloses Zahlen ermöglicht,</li> <li>• muss der Karteninhaber eine für Personalisierung und Nutzung der mobilen Debitkarte vorgesehene App auf das mobile Endgerät laden und</li> <li>• muss der Karteninhaber den ihm im Zuge der Bestellung vom Kreditinstitut <b>bereitgestellten</b> Aktivierungscode über die App eingeben.</li> </ul> <p>Wird der Aktivierungscode drei Mal falsch eingegeben, kann die Debitkarte mobil aus Sicherheitsgründen nicht mehr heruntergeladen und aktiviert werden. Der Karteninhaber hat einen Antrag auf Neuausstellung beim Kreditinstitut zu stellen.</p>
<p><b>1.10.1. Geldausgabeautomaten</b> Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der mobilen Bankomatkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der mobilen Bankomatkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.</p>	<p><b>1.10.1. Geldausgabeautomaten</b> Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der mobilen Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der mobilen Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu <b>beheben</b>.</p>
<p><b>1.15.2. Austausch der mobilen Bankomatkarte</b> Bei aufrechtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue mobile Bankomatkarte. Er wird über die App informiert, dass eine neue mobile Bankomatkarte zur Personalisierung bereit steht. Um die mobile Bankomatkarte mit der neuen Gültigkeitsdauer zu personalisieren, hat der Karteninhaber den mobilen Code der bestehenden mobilen Bankomatkarte in der App einzugeben. Das Kreditinstitut ist bei aufrechtem Kartenvertrag überdies berechtigt, dem Karteninhaber jederzeit eine neue mobile Bankomatkarte zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><b>1.15.2. Austausch der mobilen Debitkarte</b> Bei aufrechtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue mobile Debitkarte. Er wird über die App informiert, dass eine neue mobile Debitkarte zur Personalisierung bereit steht. Um die mobile Debitkarte mit der neuen Gültigkeitsdauer zu personalisieren, hat der Karteninhaber den mobilen Code der bestehenden mobilen Debitkarte in der App einzugeben. Das Kreditinstitut ist bei aufrechtem Kartenvertrag überdies berechtigt, dem Karteninhaber jederzeit eine neue mobile Debitkarte <b>bereit</b> zu stellen.</p>
<p><b>1.15.3. Dauer des Kartenvertrags</b> Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.</p>	<p><b>1.15.3. Dauer des Kartenvertrags</b> Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.</p>

<p>Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.</p> <p>Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (Konto-/Karteninhabers) oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,</li> <li>• der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige für den Vertragsabschluss wesentliche Umstände macht, oder</li> <li>• der Kontoinhaber eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.</li> </ul> <p>Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der mobilen Bankomatkarte werden dem Kontoinhaber, sofern dieser Verbraucher ist, anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der mobilen Bankomatkarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der mobilen Bankomatkarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.</p>	<p>Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.</p> <p>Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, <b>kann</b> insbesondere <b>vorliegen</b>, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (Konto-/Karteninhabers) oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,</li> <li>• der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse (<b>Vermögen und Verbindlichkeiten</b>) oder sonstige wesentliche Umstände <b>gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon nicht eingegangen wäre</b>, oder</li> <li>• der Kontoinhaber eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.</li> </ul> <p>Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der mobilen Debitkarte werden dem Kontoinhaber, sofern dieser Verbraucher ist, anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der mobilen Debitkarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der mobilen Debitkarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.</p>
<p><b>1.15.4.1. Löschung der mobilen Bankomatkarte bei Vertragsbeendigung</b></p> <p>Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Beendigung der Kontoverbindung alle zu dem Konto ausgegebenen mobilen Bankomatkarten oder mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige mobile Bankomatkarte des Kreditinstituts durch Eingabe des mobilen Codes über die App gelöscht werden.</p> <p>Mit Beendigung der Kontoverbindung oder bei Kündigung des Kartenvertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, die im „Secure Element“ abgespeicherten zugehörigen mobilen Bankomatkarten zu löschen.</p>	<p><b>1.15.4.1. Löschung der mobilen Debitkarte bei Vertragsbeendigung</b></p> <p>Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Beendigung der Kontoverbindung alle zu dem Konto ausgegebenen mobilen Debitkarten oder mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige mobile Debitkarte des Kreditinstituts durch Eingabe des mobilen Codes über die App <b>lokal am mobilen Endgerät</b> gelöscht werden.</p> <p>Mit Beendigung der Kontoverbindung oder bei Kündigung des Kartenvertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, die im „Secure Element“ abgespeicherten zugehörigen mobilen Debitkarten zu löschen.</p>
<p><b>1.15.4.2. Löschung der mobilen Bankomatkarte ohne Beendigung des Kartenvertrags</b></p> <p>Der Karteninhaber hat die mobile Bankomatkarte überdies in folgenden Fällen lokal über die App zu löschen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tausch der für die mobile Bankomatkarte verwendeten SIM-Karte, sofern sich das „Secure Element“ auf der SIM-Karte befindet,</li> <li>• Tausch des für die mobile Bankomatkarte verwendeten mobilen Endgeräts, sofern sich das „Secure Element“ auf dem mobilen Endgerät befindet,</li> <li>• Beendigung des Telekommunikationsvertrages mit dem aktuellen Mobilfunkbetreiber (mit oder ohne Mitnahme der Rufnummer), oder</li> <li>• Weitergabe des Telekommunikationsvertrages mit mobilem Endgerät und/oder der SIM-Karte an einen Dritten, sofern sich das „Secure Element“ auf dem mobilen Endgerät oder der SIM-Karte befindet.</li> </ul> <p>Zur Speicherung der mobilen Bankomatkarte in einem anderen „Secure Element“ hat der Karteninhaber einen Antrag auf Neuausstellung beim Kreditinstitut zu stellen.</p>	<p><b>1.15.4.2. Löschung der mobilen Debitkarte ohne Beendigung des Kartenvertrags</b></p> <p>Der Karteninhaber hat die mobile Debitkarte überdies in folgenden Fällen über die App <b>lokal am mobilen Endgerät</b> zu löschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vor jedem</b> Tausch des für die mobile Debitkarte verwendeten mobilen Endgeräts.</li> <li>• <b>Bei Weitergabe des mobilen Endgeräts</b> an einen Dritten.</li> </ul>
<p><b>1.16.1.</b></p>	<p><b>1.16.1.</b></p>

<p>Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kunden (Konto-/Karteninhaber) vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.</p> <p>Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Sonderbedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.</p> <p>Dies erfolgt auf dem Postweg oder - sofern mit dem Kunden derartige Änderungsangebote im Wege des Oberbank Kundenportals vereinbart wurden - durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Verbraucher gesondert per Post informiert oder - wenn mit dem Kunden vereinbart - mittels E-Mail an die von ihm im Portalvertrag bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Alerting oder mittels SMS an die von ihm dafür bekanntgegebene Rufnummer des Mobiltelefons. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise (daher bei entsprechender Vereinbarung Bereitstellung im elektronischen Postfach) zum Abruf bereit zu halten.</p>	<p>Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kunden (Konto-/Karteninhaber) vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.</p> <p>Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Sonderbedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen <b>und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in den Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln</b>. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden der Verbraucher ist, mitzuteilen.</p> <p>Dies erfolgt auf dem Postweg oder - sofern mit dem Kunden derartige Änderungsangebote im Wege des <b>Internetbanking</b> (Oberbank Kundenportal) vereinbart wurden - durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Verbraucher gesondert per Post informiert oder - wenn mit dem Kunden vereinbart - mittels E-Mail an die von ihm im <b>Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag)</b> bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Alerting oder mittels SMS an die von ihm dafür bekanntgegebene Rufnummer des Mobiltelefons. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot <b>spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen</b> auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise (daher bei entsprechender Vereinbarung Bereitstellung im elektronischen Postfach) zum Abruf bereit zu halten.</p>
<p><b>1.16.2.</b> Änderungen der Sonderbedingungen müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs, die technische Entwicklung, Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse oder des erheblich gesunkenen Nutzungsgrads der Leistung, der die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigt) sachlich gerechtfertigt sein.</p> <p>Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen Sonderbedingungen enthaltene Leistungen des Kreditinstituts bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.</p>	<p><b>1.16.2.</b> Änderungen der Sonderbedingungen müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs <b>und</b> die technische Entwicklung) sachlich gerechtfertigt sein. Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen Sonderbedingungen enthaltene Leistungen des Kreditinstituts bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.</p>
<p><b>2.3.2. Limitänderung</b> Änderungen des Limits müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber individuell vereinbart werden.</p> <p>Das Kreditinstitut ist berechtigt, die zur mobilen Bankomatkarte vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers herabzusetzen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der mobilen Bankomatkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen; oder</li> <li>• wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der mobilen Bankomatkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder eingeräumte</li> </ul>	<p><b>2.3.2. Limitänderung</b> Änderungen des Limits müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber individuell vereinbart werden.</p> <p>Das Kreditinstitut ist berechtigt, die zur mobilen Debitkarte vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers herabzusetzen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der mobilen Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen; oder</li> <li>• wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der mobilen Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung <b>des</b></li> </ul>

<p>Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder</li> <li>- beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.</li> </ul> <p>Das Kreditinstitut wird den Kunden von einer solchen Herabsetzung und deren Gründen, in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Herabsetzung informieren.</p> <p>Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.</p>	<p><b>Überziehungsrahmens</b> oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder</li> <li>- beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.</li> </ul> <p>Das Kreditinstitut wird den Kunden von einer solchen Herabsetzung und deren Gründen, in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Herabsetzung informieren.</p> <p>Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.</p>
<p><b>2.4. Kontodeckung</b></p> <p>Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.10. beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten der mobilen Bankomatkarte nur in dem Ausmaß nützen, als das Konto, zu dem die mobile Bankomatkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und kurzfristige Überziehungsmöglichkeit) aufweist.</p>	<p><b>2.4. Kontodeckung</b></p> <p>Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.10. beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten der mobilen Debitkarte nur in dem Ausmaß nützen, als das Konto, zu dem die mobile Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und <b>die eingeräumte Kontoüberziehung</b>) aufweist.</p>
<p><b>2.7.1.</b> Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;</li> <li>• bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in Punkt 2.7.2. dargestellten Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs.</li> </ul>	<p><b>2.7.1.</b> Bei der Verrechnung von <b>Bargeldbehebungen</b> bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;</li> <li>• bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in Punkt 2.7.2. dargestellten Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs.</li> </ul>
<p><b>2.8.3.</b></p> <p>Das Kreditinstitut ist berechtigt, die mobile Bankomatkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der mobilen Bankomatkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;</li> <li>• der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der mobilen Bankomatkarte besteht; oder</li> <li>• wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der mobilen Bankomatkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder <b>eingeräumte Kontoüberziehung</b>) nicht nachgekommen ist, und <ul style="list-style-type: none"> <li>- entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder</li> <li>- beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.</li> </ul> </li> </ul> <p>Das Kreditinstitut wird den Kunden - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen, in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.</p>	<p><b>2.8.3.</b></p> <p>Das Kreditinstitut ist berechtigt, die mobile Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der mobilen Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;</li> <li>• der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der mobilen Debitkarte besteht; oder</li> <li>• wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der mobilen Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung <b>des Überziehungsrahmens</b> oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und <ul style="list-style-type: none"> <li>- entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder</li> <li>- beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.</li> </ul> </li> </ul> <p>Das Kreditinstitut wird den Kunden - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder <b>unionsrechtlichen</b> Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen, in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.</p> <p><b>Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, hat das Kreditinstitut die Sperre des</b></p>

**Achtung: Die Sperre wirkt nicht für kontaktlose Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Zahlungen sind auch nach der Sperre bis zu einem Betrag von insgesamt maximal EUR 75,- in Folge weiterhin möglich.**  
**Achtung: Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht zur Sperre der mobilen Bankomatkarte. Die mobile Bankomatkarte ist gesondert, wie in Punkt 2.8. dieser Sonderbedingungen vorgesehen, zu sperren! Wird die mobile Bankomatkarte nicht gesperrt, so kann diese weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden.**

**Zahlungsinstruments aufzuheben oder dieses durch ein neues Zahlungsinstruments zu ersetzen.**

**Achtung: Die Sperre wirkt weiters nicht für kontaktlose Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Zahlungen sind auch nach der Sperre bis zu einem Betrag von insgesamt maximal EUR 75,- in Folge weiterhin möglich.**  
**Achtung: Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht zur Sperre der mobilen Debitkarte. Die mobile Debitkarte ist gesondert, wie in Punkt 2.8. dieser Sonderbedingungen vorgesehen, zu sperren! Wird die mobile Debitkarte nicht gesperrt, so kann diese weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden.**